

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>38. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Neufassung der Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	11.09.2012	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	18.09.2012	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Rechtsgrundlage für die Anbringung von Hausnummern ist § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), wonach der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen hat. § 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt ferner, dass im Übrigen die landesrechtlichen Vorschriften gelten. Solche landesrechtlichen Regelungen sind in Baden-Württemberg nicht ergangen. Die Pflicht zur Bezeichnung der Häuser nach Nummern und Straßen wird wegen der im Vordergrund stehenden Ordnungsfunktion der Nummerierung als eine der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienende polizeiliche Aufgabe angesehen, die durch die Stadt Karlsruhe in der Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern konkretisiert wurde.
2. Die Zuordnung von Hausnummern dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist dabei nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern schon die Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten und Verwechslungen.
3. Die Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe ist seit Juli 1974 in Kraft. In § 3 der Satzung ist vorgesehen, dass die Hausnummernschilder beim Grundstückszugang so anzubringen sind, dass sie von der Straße, nach der das Anwesen nummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sind. Für zurückliegende Grundstücke und Gebäude sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.
4. In der Praxis sind in der letzten Zeit Fälle aufgetreten, wonach es zu Orientierungsschwierigkeiten und Verwechslungen gekommen ist, weil Hausnummernschilder zwar am Grundstückseingang angebracht waren, aber von der Straße, nach der sie nummeriert sind, nicht lesbar waren.

Beim Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst kommt es auf die schnelle Orientierung zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben an. Insoweit ist es erforderlich, dass eine Hausnummer nicht nur am Grundstückszugang angebracht wird, sondern auch für den Fall, dass der Grundstückszugang nicht an der Straße liegt, nach der das Anwesen nummeriert ist, auch an der Straßenseite des Hauses eine Nummerierung erfolgt, nach der das Anwesen nummeriert ist.

5. Die Vorschriften von § 3 der bisherigen Satzung geben aber keine ausreichende Grundlage hierfür. Deshalb ist die Satzung dahingehend neu zu fassen, dass für die Fälle, in denen Hausnummern zwar am Grundstückszugang angebracht sind, dieser aber nicht an der Straße liegt, nach der das Anwesen nummeriert ist, eine Doppelnummerierung in der Weise zu erfolgen hat, dass auch an der Gebäudeseite, die an der Straße liegt, nach der das Anwesen nummeriert ist, eine Hausnummer anzubringen ist.
6. Die Satzung wurde neu gefasst. Die Ausführungen unter Punkt 5 wurden in § 5 berücksichtigt. Die übrigen Paragraphen sind zum Teil wörtlich übernommen, zum Teil nur redaktionelle Änderungen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in Karlsruhe.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
7. September 2012